
EINWOHNERGEMEINDE

R I S C H



**Gemeindliche
Urnenabstimmung
09. Juni 1996**



Zack! *das Kabel verbindet und transportiert den Strom.*

Wer *liefert den Strom?*

Sie *entscheiden darüber*

Vorlage

Genehmigung des Konzessionsvertrages zwischen der
Einwohnergemeinde Risch und der Wasserwerke Zug AG

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Risch
und der Wasserwerke Zug AG zustimmen?

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Um was geht es ?

Genehmigung des Konzessionsvertrages mit der Wasserwerke Zug AG

Der bestehende Konzessionsvertrag vom 16. Mai 1972 zwischen der Einwohnergemeinde Risch und den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) läuft auf den 1. Januar 1997 aus. Der Konzessionsvertrag regelt die gewerbsmässige Abgabe von elektrischer Energie und die Erstellung eines Elektrizitätsleitungsnetzes. Daneben besteht ein Konzessionsvertrag vom 20. November 1978, welcher das Recht zur Erstellung eines Kabelfernsehtznetzes umschreibt.

Im Rahmen der Vertragserneuerung hat der Gemeinderat beschlossen, mögliche Alternativen zu prüfen. Dazu wurden die CKW und die WWZ eingeladen, entsprechende Offerten einzureichen. In der Folge liess der Gemeinderat zwei Fachexpertisen zur Beurteilung der Konzessionsverträge der CKW und WWZ erstellen. Beide Berichte bestätigen, dass beide Werke in der Lage sind, die Gemeinde Risch den Anforderungen entsprechend mit Elektrizität und Kabelfernsehen zu versorgen, dass aber die materiellen Bedingungen (Netzstruktur, Meistbegünstigungsklausel gegenüber den anderen Konzessionsgemeinden) der WWZ günstiger sind.

Die CKW sehen sich aus Gründen der Meistbegünstigung (Gleichbehandlung sämtlicher Gemeinden im CKW-Versorgungsgebiet) ausser Stande, ihre Bedingungen wesentlich zu ändern. Durch intensive Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat, den WWZ und den CKW konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Aus materiellen Überlegungen und unter Anerkennung der langjährigen einwandfreien Versorgungstätigkeit der CKW hat die Gemeinde Ende Jahr 1995 den noch laufenden Vertrag mit den CKW auf den 1. Januar 1997 gekündigt. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Risch wird vorgeschlagen, mit den WWZ einen neuen Konzessionsvertrag für Elektrizität und Kabelfernsehen abzuschliessen.

Was regelt der Konzessionsvertrag ?

24. April 1996

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Risch

und der

Aktiengesellschaft

Wasserwerke Zug

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Risch, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend „Gemeinde“ genannt

und der

Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend „Werke“ genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag**

abgeschlossen:

Art. 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von elektrischer Energie und für die Erstellung von elektrischen Verteilanlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.

Die Gemeinde erteilt den Werken auf ihrem ganzen Gebiet die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von Erdgas und für die Erstellung der hiezu notwendigen Leitungen und Einrichtungen.

Die Gemeinde erteilt den Werken auf ihrem ganzen Gemeindegebiet ein alleiniges generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Kabelfernsehleitungen. Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffend Kabelfernsehen auf ihre Tochtergesellschaft TELEZUG zu übertragen. Die Rechte der Gemeinden werden dadurch nicht geschmälert.

Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke.

Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), zu beachten.

Art. 2**Unentgeltliche Zuverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden**

Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Kabinen unentgeltlich zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.

Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

Art. 3**Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden**

Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen des Gemeindebauamtes, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.

Der Verlauf der Leitungen ist von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen. Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten.

Werden durch Arbeiten der Gemeinde im Bereiche von öffentlichem Grund und Boden Leitungen der Werke in Mitleidenschaft gezogen, so haben die Werke die Anpassung oder die Verlegung ihrer Verteilanlagen, einschliesslich die dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, auf eigene Kosten zu übernehmen.

Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.

Art. 4

Lieferpflicht der Werke

Die Werke verpflichten sich, Elektrizität, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht.

Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität ist in dem von ihnen versorgten Gebiet allgemein.

Die Werke verpflichten sich, das Gasleitungsnetz so auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert.

Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind in einem Reglement verursachergerecht festzulegen.

Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität, Gas und Signalen nicht verweigern.

Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität, Gas und Signalen, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder temporär verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Vorausssehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.

Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.

Art. 5

Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde

Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, d.h. die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet.

Art. 6**Oeffentliche Strassenbeleuchtung**

Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Ebenso ist der Unterhalt der Strassenbeleuchtungsanlagen, inkl. Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen, Sache der Werke. Die Werke tragen für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen zwei Drittel, die Gemeinde einen Drittel der Kosten, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde sämtliche Kosten.

Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien sowie neuzeitlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Brennzeiten der Strassenlampen.

Die bestehenden Anlagen der öffentlichen Strassenbeleuchtung gehen bei Vertragsbeginn an die Werke über.

Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Der für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmälern bezogene Strom wird zum Tarif gemäss Artikel 5 verrechnet.

Art. 7**Die Tarife der Werke**

Für die Abgabe von Gas und Elektrizität sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Aenderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Aenderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.

Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Abonnenten in anderen Gemeinden günstigere Konzessionsgebühren oder Tarife einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde Risch oder Abonnenten in der Gemeinde Risch Gültigkeit haben.

Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Erdgas sowie besonders zu vereinbarende Uebergangsregelungen.

Art. 8

Konzessionsgebühren

Die Werke entrichten der Gemeinde für die Elektrizitätsverteilung eine aus zwei Teilen bestehende Konzessionsgebühr:

- a) Auf den Bruttoeinnahmen der Werke aus dem Stromverkauf im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde Risch.

für die ersten	Fr.	100'000.—	=	3 %
für die weiteren	Fr.	200'000.—	=	4 %
für die weiteren	Fr.	200'000.—	=	5 %
für die weiteren	Fr.	200'000.—	=	6 %
für die weiteren	Fr.	300'000.—	=	7 %
für die weiteren	Fr.	6'000'000.—	=	8 %
für den weiteren Umsatz				8 1/2 %

- b) Eine vom Geschäftserfolg abhängige Entschädigung von Fr. 6'100 per 1 Prozent Bruttodividende des heute 25 Mio. Franken betragenden Aktienkapitals. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals ist die Entschädigung ebenfalls linear zu erhöhen.

Die Werke garantieren der Gemeinde minimale Einnahmen an dieser Konzessionsgebühr, resultierend aus den Abschnitten a) und b) zusammen, in der Höhe von 6% der Bruttoeinnahmen der Werke aus dem im Art. 1 dieses Vertrages umschriebenen Konzessionsgebiet für Elektrizität.

Die Konzessionsgebühr für Gas beträgt vorläufig pro Meter Leitungslänge des Netzes (ohne Hausanschlüsse) auf Gemeindegebiet Fr. —.20 jährlich.

Sobald die Betriebsrechnung der Gasversorgung einen Gewinn aufweist, wird über die Konzessionsgebühr neu verhandelt.

Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember eines jeden Jahres - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die Abgrenzung erfolgt auf das hydrologische Jahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.

Art. 9**Konzessionsdauer**

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Oktober 1996 und dauert 25 Jahre und drei Monate, also bis zum 31. Dezember 2021. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

Sollten die Konzessionsverträge der Werke mit den andern Konzessionsgemeinden per 1.1.1999 angepasst oder erneuert werden, so wird der vorliegende Vertrag entsprechend angepasst.

Art. 10**Schiedsgericht**

Sollte zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann.

Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt.

Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.

Art. 11**Unterzeichnung**

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 9. Juni 1996, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Oktober 1996 in Kraft, ersetzt den Konzessionsvertrag für die Verteilung von Erdgas aus dem Jahre 1991 und löst die Konzessionsverträge mit den Centralschweizerischen Kraftwerken für die Verteilung von Elektrizität und für das Kabelfernsehen ab.

Also vereinbart und unterzeichnet

Zug, 1996 Rotkreuz, 1996

WASSERWERKE ZUG AG
Der Verwaltungsratspräsident

EINWOHNERGEMEINDE RISCH
Der Gemeindepräsident

M. Kündig

A. Wismer

Der Direktor

Der Gemeindeschreiber

Dr. H. Leutenegger

T. Holl

24.4.1996

Vereinbarung

zwischen der
Einwohnergemeinde Risch
("Gemeinde")

und der
Wasserwerke Zug AG
("WWZ")

betreffend

Uebergangsbestimmungen zum Konzessionsvertrag

1. Beendigung der bisherigen Konzessionsverträge

Die Gemeinde vereinbart mit den CKW einvernehmlich, dass die Konzessionsverträge zwischen Gemeinde und CKW zur Verteilung von Elektrizität und von Kabelfernsehen vor deren Ablauf per 30. September 1996 aufgelöst werden. Diese Verträge treten damit per 30. September 1996 ausser Kraft.

2. Tarifzeiten

Bei Uebernahme der Konzession durch die WWZ ab 1. Oktober 1996 bestehen bei den Tarifzeiten Unterschiede (Wechsel Niedertarif - Hochtarif am Morgen). Die Tarifzeiten im Netz Risch-Rotkreuz bleiben vorerst unverändert. Die WWZ sind berechtigt, die Tarifzeiten innert 5 Jahren zu harmonisieren, um die Meistbegünstigung sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Niedertarifdauer der WWZ ausgedehnt wird.

3. Waschmaschinensperre

Im Gegensatz zu den WWZ-Netzen werden in CKW-Netzen die Waschmaschinen während der mittäglichen Lastspitze nicht gesperrt.

Die Durchführung dieser energiewirtschaftlich sinnvollen Massnahme würde bei den bestehenden Hausinstallationen aufwendige nachträgliche Installationsänderungen bedingen, die faktisch unzumutbar sind. Die WWZ verzichten deshalb im Netz Risch-Rotkreuz auf die Waschmaschinensperre. Bei Neuinstallationen wird aber die notwendige Verdrahtung gemäss Werkvorschriften empfohlen.

Sollten die CKW eine Waschmaschinensperre oder ähnliche Massnahmen einführen, sind die WWZ berechtigt, solche auch im Netz Risch-Rotkreuz durchzuführen.

4. Elektroheizungen und elektrische Wärmepumpen

Die CKW hatten elektrische Heizsysteme mit Sondertarifen gefördert. Bei Konzessionsübernahme bestehen etwa 250 Bezugsverhältnisse mit den Tarifen "HS/S/S2".

Um Kunden, die sich unter diesen Voraussetzungen für ein elektrisches Heizsystem entschieden hatten, nicht zu benachteiligen, gewährten die CKW für sogenannte "allelektrische" Haushalte, deren Heizung vor 1986 installiert wurde, eine Besitzstandswahrung mit dem Tarif "HS". Die WWZ gewähren weiterhin diese tarifliche Besitzstandswahrung. Für Kunden mit CKW-Tarif "HS" wird dieser weiterhin angewandt, solange der anzuwendende WWZ-Tarif höher ist. Dabei werden durchschnittliche Tarifierhöhungen sowie CKW-Erhöhungen beim Tarif "HS" berücksichtigt. Diese Besitzstandswahrung gilt ausdrücklich für bestehende Anlagen. Ebenso haben die CKW für ältere Wärmepumpenanlagen mit dem Tarif "SN" (später "S2") eine Besitzstandswahrung gewährt, während neuere Wärmepumpenanlagen und Heizungen (sperrbar) mit Tarif "S" tarifiert wurden.

Die WWZ sind aus umweltpolitischen Überlegungen bereit, den bisherigen Kunden der Tarife "S/S2" eine Besitzstandswahrung für die bisher beanspruchte Leistung der Wärmepumpe zu gewähren, sofern trotz günstigerem Tarif für den übrigen Bezug insgesamt höhere spezifische Kosten entstehen. Dabei werden generelle Tarifänderungen sowie solche bei den Tarifen "S/S2" berücksichtigt.

5. Öffentliche Beleuchtung

Für Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung kommt das Konzept "ÖB94" der WWZ (Beilage 1) zur Anwendung. Um dies zu ermöglichen, geht die gesamte Strassenbeleuchtungsanlage, wie in Beilage 2 beschrieben, zum symbolischen Betrag von Fr. 1000.— von der Gemeinde an die WWZ über. Sollte die Gemeinde in Besitz von Anlagen sein, die Verkehrswege ohne öffentliches Wegrecht beleuchten, sorgt sie für die entsprechende rechtliche Bereinigung. Die WWZ sind andererseits bereit, den Leuchtenkostenanteil der Gemeinde (ein Drittel) zu übernehmen, solange dies auch andern Konzessionsgemeinden im Rahmen der laufenden Konzessionsverträge gewährt wird (Beilage 3 zu ÖB94).

6. Kabelfernsehen

Bei Konzessionsübernahme beträgt die Bandbreite des Netzes 350 MHz. Die WWZ sehen vor, das Netz innert nützlicher Frist auf 860 MHz auszubauen, entsprechend dem Umbau der übrigen TELEZUG-Netze. Die WWZ sind berechtigt, die Tarife nach dem Umbau den WWZ-Tarifen anzupassen, bis dahin bleiben sie unverändert, sofern nicht externe Abgaben Änderungen bewirken. Die WWZ sind bereit, auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers die Gebühren direkt dem Wohnungsnutzer in Rechnung zu stellen.

Zug, 1996

Rotkreuz, 1996

Wasserwerke Zug AG
Der Verwaltungsratspräsident

Einwohnergemeinde Risch
Der Gemeindepräsident

M. Kündig

A. Wismer

Der Direktor

Der Gemeindeschreiber

Dr. H. Leutenegger

T. Holl

Warum muss das Volk darüber befinden ?

Ein neuer Konzessionsvertrag ist ein langfristiger Vertrag mit weitreichenden Konsequenzen, der vom Volkswillen getragen werden soll. Aus diesem Grunde möchte der Gemeinderat den Vertrag dem Stimmvolk vorlegen, um so eine breite Abstützung zu gewährleisten. Damit die Stimmberechtigten ihre Meinung frei und unbeeinflusst kundtun können, hat der Gemeinderat beschlossen, den neuen Vertrag einer Urnenabstimmung zu unterstellen.

Welche Vorteile bringt der neue Konzessionsvertrag ?

In technischer Hinsicht bringt der Übergang der Versorgung an die WWZ für die Gemeinde und die Elektrizitätsbezüger keine Veränderungen. Die Energie stammt unverändert von den CKW und wird über die Unterstation Rotkreuz geliefert. Netzbau, Betrieb, Administration und Störungsdienst werden hingegen von den WWZ wahrgenommen. Die WWZ verzichten aber, wie im gesamten Versorgungsgebiet, auf die Ausführung von Hausinstallationen, weshalb einer Weiterführung der diesbezüglichen Aktivitäten der CKW nichts im Wege steht. Die CKW haben bestätigt, ihren Stützpunkt Rotkreuz einstweilen als Installationsbetrieb weiterzuführen.

Die Elektrizitätsbezüger profitieren von durchschnittlich 5 % günstigeren Tarifen der WWZ. Dies trifft für rund 95 % der Kunden zu. Nur in wenigen Fällen sind die Tarife der WWZ gleich oder leicht höher. Die Einsparungen machen rund Fr. 350'000.— pro Jahr aus. Die CKW hatten elektrische Heizsysteme mit Sondertarifen gefördert. Um Kunden, die sich unter diesen Voraussetzungen für ein elektrisches Heizsystem entschieden haben nicht zu benachteiligen, sind die WWZ bereit, für bestehende Elektroheizungen eine Besitzstandswahrung zu gewährleisten. Für neue Elektroheizungen ist dies nicht notwendig, da aus gesetzlichen und energiewirtschaftlichen Gründen nur noch beschränkte Möglichkeiten für Neuinstallationen bestehen. Bei einem allfälligen Ersatz von Wärmepumpen gilt die Besitzstandswahrung im Umfang der bisherigen Leistung.

Aus der nachstehenden Tabelle lassen sich einige Berechnungsbeispiele entnehmen:

Tarifvergleich CKW / WWZ

Basis: CKW Tarife ab 1.10.1994 + 6,5 % MWST

WWZ Tarife ab 1.4.1996

Tarifzeiten: Hochtarif 07.00-22.00 Uhr

(wie CKW) Niedertarif 22.00-07.00 Uhr

Verbrauchstypen <i>nach Bundesamt für Statistik</i>	Kategorie	Tarife		Verbrauch kWh/Jahr	Kosten (Fr./Jahr)		Differenz Fr. %	
		CKW	WWZ		CKW	WWZ		
Kleinwohnung mit Elektroherd	Haushalt	D	ENG	1'600	653	562	-91	-13.9%
4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und mit Elektroboiler	Haushalt	D	ENG	4'500	1'146	1'043	-103	-9.0%
5-Zimmer-Wohnung oder EFH mit Elektroherd, Elektroboiler, WM, Tiefkühltruhe	Haushalt	D	ENG	6'850	1'708	1'584	-124	-7.3%
5-Zimmer-Wohnung oder EFH mit Elektroherd, Elektroboiler, WM Wärmepumpe 5 kW	Haushalt Wärmepumpe	D S2	ENG ENU	6'850	1'708	1'584	-124	-7.3%
				6'150	1'153	1'260	107	9.3%
				13'000	2'861	2'844	-17	-0.6%
5-Zimmer-Wohnung oder EFH mit Elektroherd, Elektroboiler, WM Wärmepumpe 5 kW	Haushalt Wärmepumpe	D S	ENG ENU	6'850	1'708	1'584	-124	-7.3%
				6'150	1'116	1'260	144	12.9%
				13'000	2'824	2'844	20	0.7%
5-Zimmer-Wohnung oder EFH mit Elektroherd, Elektroboiler, WM, Tiefkühltruhe, Elektrospeicherheiz.	Haushalt Elektrospeicher	HS	ENH	25'350	3'642	3'642 mit Besitzstand	-	0.0%
5-Zimmer, Elektroherd, Boiler, WM, Tiefkühler Oekonomiegebäude	Landwirtschaft	D	ENG	15'000	3'481	3'360	-121	-3.5%
Kleinbetrieb Produktion/Dienstleistung	Gewerbe	L	ENL	30'000 20 kW	8'952	8'256	-696	-7.8%
Mittlerer Betrieb Produktion/Dienstleistung	Gewerbe	G	ENL	150'000 75 kW	40'451	38'286	-2'165	-5.4%

Die Einwohnergemeinde erhält rund 25 % höhere Konzessionsgebühren und spart Kosten bei Bau und Betrieb der öffentlichen Strassenbeleuchtung, was eine Verbesserung um mindestens Fr. 150'000.— pro Jahr bedeutet.

Insgesamt resultiert für die Gemeinde Risch und die Elektrizitätsbezüger, bei technisch unveränderter Versorgung, ein materieller Vorteil von rund Fr. 500'000.— pro Jahr. Darüber hinaus wird die Gemeinde derart in den zugerischen Verbund integriert, was der Gemeinde deutlich mehr Gewicht gibt als dies bei den CKW mit ihrem wesentlich grösseren Versorgungsgebiet möglich ist.

Schlussbemerkung

Bezüglich dem neuen Konzessionsvertrag findet am 21. Mai 1996 um 20.00 Uhr im Zentrum Dorfmatte eine Orientierungsversammlung statt.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der neue Konzessionsvertrag mit den WWZ abgeschlossen werden soll. Dieser bringt beachtliche Vorteile, von denen sowohl die Elektrizitätsbezüger wie auch die Einwohnergemeinde Risch profitieren können.

Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Urnenzeiten

Haupturne: Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Mittwoch 05. Juni 1996, 18.00 - 19.00 Uhr

Samstag 08. Juni 1996, 10.00 - 11.30 Uhr

Sonntag 09. Juni 1996, 09.00 - 12.00 Uhr

Nebenurne: Schulhaus Risch

Sonntag 09. Juni 1996, 10.00 - 11.00 Uhr

Orientierungsversammlung:

Dienstag 21. Mai 1996, 20.00 Uhr
im Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Ja

zum Konzessionsvertrag der Einwohnergemeinde Risch
mit der Wasserwerke Zug AG
